

Gemeinsam mitten im Leben.

[CuraCon Rhein-Erft gemeinnützige GmbH, Südweststraße 16, 50126 Bergheim](#)



## **Verfahrensordnung zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in der CuraCon Rhein-Erft gGmbH**

Als Anbieter von betreutem Wohnen und zugehörigen Leistungen der Eingliederungshilfe sowie von Betreuungs- und Beratungsangeboten gelten für die CuraCon Rhein-Erft gGmbH fachlich hohe Anforderungen. Unsere Leistungen unterliegen dem Wohn- und Teilhabegesetz und sind Gegenstand behördlicher sowie interner Qualitäts-Prüfungen.

Entsprechend unserer großen Verantwortung für die Menschen, die sich in unserer „Begleitung“ befinden, legen wir sehr hohe Maßstäbe an unsere Arbeit an. Allerdings kann es in keinem Unternehmen ausgeschlossen werden, dass es zu Fehlverhalten oder zu Missständen kommt, die sich negativ auf die Qualität der Leistungen auswirken können oder schlimmstenfalls Rechtsvergehen darstellen. Aus diesem Grunde verpflichten wir uns dazu, jegliches Fehlverhalten zu verhindern.

Im Sinne einer transparenten und offenen Unternehmenskultur sind Missstände offen anzusprechen. Ziel einer Meldung von Verfehlungen ist somit keineswegs die pauschale „Unteraufsichtstellung“ der Beschäftigten, sondern diese dient ausschließlich der Aufdeckung von Vorgängen, die unserer Fachlichkeit entgegenstehen.

Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, dass wahrgenommenes Fehlverhalten oder Missstände im Arbeitsumfeld offengelegt werden, damit diese abgestellt und zukünftig ausgeschlossen werden können. Unter Fehlverhalten kann grundsätzlich jegliches rechtswidrige oder missbräuchliche Handeln verstanden werden, das sich nicht mit unseren Qualitätsanforderungen oder unserem Leitbild deckt. Jegliche Form von Straftaten, Korruption, bußgeldbewehrten Rechtsverstößen (z.B. unsachgemäßer Umgang mit personenbezogenen Daten), aber auch Machtmissbrauch und übergreifendes Verhalten etc. können dazu gerechnet werden.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den sog. hinweisgebenden Personen zu (d.h. mithin alle Beschäftigte des Unternehmens oder auch Personen, die mit dem Unternehmen in Kontakt stehen), die Informationen zu internen Missständen und Fehlverhalten geben können, sich aber gleichzeitig der Gefahr aussetzen, aufgrund ihrer Meldungen benachteiligt zu werden.

Zur Vermeidung von potentiellen Benachteiligungen setzt die CuraCon Rhein-Erft das sog. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vollumfänglich

Datum:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen  
unsere Nachricht vom:

Telefon: 02271 758880-0  
Fax: 02271 8371899  
[info@curacon-rhein-erft.de](mailto:info@curacon-rhein-erft.de)  
[www.curacon-rhein-erft.de](http://www.curacon-rhein-erft.de)

Fachbereiche:

- Ambulant Betreutes Wohnen
- Freizeitgestaltung
- Beratung und Betreuung für Menschen mit dementieller Veränderung, deren Angehörige, Freunde und Bekannte

CuraCon Rhein-Erft  
gemeinnützige GmbH, Bergheim  
Mitglied im Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
Registergericht Köln, HRB 71061  
Geschäftsführung:  
Gabriele Nase  
Dr. Stefan Schröder

um. Hinweisgeber werden bei der Aufklärung von Missständen unterstützt und erhalten gleichzeitig Rechtssicherheit.

Nicht durch diese Richtlinie berührt wird die Wahrung der Vertraulichkeit der Kommunikation im Zusammenhang mit der Kenntnis von personenbezogenen Daten, die z.B. der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Hinweisgebende Personen haben die freie Wahl, sich an die „Ombudsperson“ der CuraCon Rhein-Erft oder an eine „externe Meldestelle“ der Behörden wenden.

### **Vorgehensweise bei der Meldung von Verdachtsfällen**

Für den Fall, dass ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder eine andere Person Kenntnis über begründete Verdachtsmomente oder konkretes Wissen von einem Vorgang erhält, der ein Fehlverhalten erkennen lässt, so ist dies zu melden. Ist eine direkte Meldung bei einem unmittelbaren Vorgesetzten nicht möglich, oder es bestehen Befürchtungen hinsichtlich einer sich aus der Meldung ergebenden Benachteiligung, so kann eine Meldung (auch anonym oder in Form einer persönlichen Zusammenkunft; ggf. mittels Bild- und Tonübertragung) über die interne Stelle zum Hinweisgeberschutz erfolgen:

Ombudsperson Hinweisgeberschutz der CuraCon Rhein-Erft gGmbH:  
Frau Dorn, Stiftung Werft e.V., Südweststraße 16, 50126 Bergheim, Telefon: 0 22 71 - 98 45 00, Fax 0 22 71 - 83 77 833.

Alternativ kann eine Meldung über die Emailadresse:

**[hgb-cre@gmx.de](mailto:hgb-cre@gmx.de)**

erfolgen.

Jeder gemeldete Fall wird unabhängig, objektiv und vertraulich geprüft. Dazu ist es erforderlich, dass der Fall so konkret und eindeutig beschrieben wird, wie möglich.

Die Person, die die Meldungen bearbeitet ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Vertraulichkeitsgebot erstreckt sich sowohl auf die hinweisgebende Person, die Personen, die Gegenstand der Meldung sind, sowie sonstige Personen, die in der Meldung genannt sind. Die Identität dieser Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden wird somit gewahrt, solange nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet werden, oder Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte eine Offenlegung verlangen.

Die weiteren Schritte des Verfahrens und der Folgemaßnahmen in der Meldestelle unterliegen den §§ 17-18 des HinSchG.

1. Bestätigung des Eingangs der Meldung innerhalb von 7 Werktagen.
2. Sachliche und stichhaltige Prüfung des gemeldeten Verstoßes.
3. Der Kontakt mit der hinweisgebenden Person wird aufrechterhalten, damit ggf. weitere Informationen erfragt werden können.
4. Einleitung von ordnungsgemäßen Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG. Dies kann eine interne Untersuchung, die Weiterleitung an Behörden bzw. zuständige Stellen oder die Einstellung des Verfahrens beinhalten.

Eine Rückmeldung hinsichtlich geplanter sowie bereits ergriffener Maßnahmen, sowie die Begründung dazu an die hinweisgebende Person erfolgt nach 2 Wochen; über den Ausgang der Prüfung wird spätestens nach 3 Monaten informiert.

Hinweisgebende Personen werden ausdrücklich davor geschützt, dass es durch die von ihnen gemeldeten Verstöße zu Benachteiligungen kommt, soweit zur Erlangung der Kenntnisnahme eines Verstoßes keine Straftat begangen wurde und selbst wenn sich Hinweise als unbegründet erweisen sollten. Offenlegungsbeschränkungen werden ebenso nicht berührt, soweit die Aufdeckung von Missständen erst dadurch ermöglicht wurde. Die CuraCon Rhein-Erft behält sich jedoch vor, gegen Hinweisgeber vorzugehen, soweit diese erwiesenermaßen falsche Angaben machen.

Die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten. Die Dokumentation wird gelöscht, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.